

## Änderungen im Rahmenrecht KV 2018

### Arbeitszeit

- Pkt III Z 7: Einfügen „...auf *bis zu* zehn Stunden.“ :

### Jubiläumsgelder

- Pkt IX Z 1: Erweiterung des Durchrechnungszeitraums auf 5 Jahre, wenn sich die Arbeitszeit in den letzten 12 Monaten geändert hat.

### Sonderzahlungen

- Pkt XII Z 2: Die Sonderzahlung ist bei während des Jahres eintretenden Angestellten nur aliquot für die bisher zurückgelegte Dienstzeit zu zahlen. Die restliche Sonderzahlung ist mit der zweiten Sonderzahlung fällig.

### Gehaltsordnung

- Pkt XIX Z 1 lit d) und e): „...mit Rechnungswesen *oder Betriebswirtschaftslehre* als Maturafach“
- Pkt XIX Z 1 lit f): Verweis auf die Fachprüfungszulassungsverordnung statt StB- Fachprüfungsverordnung (Anpassung neues WTBG)
- Klarstellung in Pkt XIX Gruppe III: Es ist in Gruppe III einzustufen, wenn Tätigkeiten der Gruppe III erbracht werden, aber die ersten 3 Monate darf nach Gruppe II entlohnt werden.
- Ergänzung in Pkt XIX Z 2.1.: Entfall der Stichtage, alte Karenzen zählen somit im Ausmaß von 12 Monaten auch bei Vorrückungen; Zeiten mit Familienzeitbonus werden im Ausmaß von einem Monat angerechnet; Beschäftigungsverhältnisse neben gesetzlicher Elternkarenzen werden darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.

### Ausbildungskostenrückerersatz

- Pkt XXI: Bezug auf gesetzliche Regelung in § 2d AVRAG mit Verweis auf verpflichtende monatliche Aliquotierung